



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer – Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

1. Kantone (23)

- Zürich
- Bern
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (2)

- FDP. Die Liberalen
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (1)

- Schweizerische Bankiervereinigung SBVg

4. Übrige Organisationen und Interessenten (6)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz (SSK)
- Centre Patronal (CP)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- SwissAccounting
- SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstl



Elektronisch an vernehmlassungen@estv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

2. Oktober 2024 (RRB Nr. 1032/2024)

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. August 2024, mit dem Sie uns den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der Vorlage soll sichergestellt werden, dass Banken Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) wie bis anhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus emittieren können. Wir unterstützen dieses Anliegen und begrüssen die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031. Würden die TBTF-Instrumente neu der Verrechnungssteuer unterliegen, würde dies die Mittelbeschaffung der Banken erschweren und verteuern. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben. Zudem stärkt die Ausgabe von TBTF-Instrumenten nach schweizerischem Recht die Rechtssicherheit.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Per E-Mail als PDF- und Worddokument an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 1093/2024
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

6. November 2024

**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung
Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantone zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft ein. Der Regierungsrat des Kanton Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bundesrat ist gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes verpflichtet, die Regulierung systemrelevanter Banken regelmässig zu überprüfen. Im letzten Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 schlägt er ein gesetzliches Massnahmenpaket vor, welches frühestens am 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Ein Bestandteil dieses Paketes ist die unbefristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen im Verrechnungssteuergesetz. Diese sehen heute eine Befreiung der Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) von der Verrechnungssteuer bis Ende 2026 vor.

Das vorgesehene Massnahmenpaket des Bundesrates zur Bankenstabilität, welches auch die unbefristete Befreiung der TBTF-Instrumente von der Verrechnungssteuer beinhaltet, soll als Gesamtpaket vom Parlament beurteilt werden. Um eine Gesetzeslücke bis zum Inkrafttreten des Massnahmenpaketes zu vermeiden, sieht die hier zu beurteilenden Vorlage eine befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bis längstens 31. Dezember 2031 vor.

Der Regierungsrat kann das geplante Vorgehen nachvollziehen und sieht keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 22. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz (Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. August 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21) zur Vernehmlassung bis 21. November 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage und stimmt der Verlängerung der Ausnahmebestimmungen zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



<CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Sarnen, 9. November 2024

Vernehmlassung: Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmung Too-big-to-Fail Instrumente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. August 2024, mit dem Sie uns die Vernehmlassungsvorlage der Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmung Too-big-to-Fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stimmen der Vorlage aus den folgenden Gründen zu:

Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sieht zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus TBTF-Instrumenten vor. Die Vorlage beantragt die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031.

Mit dieser Vorlage wird sichergestellt, dass Banken weiterhin TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus emittieren können. Damit kann die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute gewahrt und letztlich die Finanzstabilität gefördert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 22. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf das Schreiben des EFD vom 21. August 2024, worin die Kantone um eine Stellungnahme zur Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente ersucht werden.

Mit der Vorlage wird sichergestellt, dass Banken TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz emittieren können. Wir unterstützen die Vorlage.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 22. Oktober 2024 sa

**Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen
Too-big-to-fail-Instrumente: Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Angelegenheit eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 21. November 2024 eingeladen.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 10. Oktober 2024 an. Die zeitlich befristeten Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031, sind zu begrüssen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 10. Oktober 2024

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@estv.admin.ch, PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 21. August 2024 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich auf dem Zirkularweg mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sieht zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten vor. Die Vorlage beantragt die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031. Der FDK-Vorstand stimmt dieser beantragten Verlängerung zu.

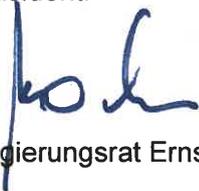
Mit dieser Vorlage wird sichergestellt, dass Banken weiterhin TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus emittieren können. Damit kann die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute gewahrt und letztlich die Finanzstabilität gefördert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 13 novembre 2024

2024-999

Révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé / prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments too big to fail : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous avons pris connaissance de la prorogation des dispositions actuelles de la loi fédérale sur l'impôt anticipé en matière d'exonération de l'impôt anticipé pour les intérêts d'instruments émis par des établissements financiers (too big to fail TBTF). Nous sommes favorables à la reconduction de ces dispositions jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales relatives à la mise en œuvre des mesures du rapport sur la stabilité des banques, mais tout au plus jusqu'au 31 décembre 2031 dans la mesure où les règles relatives à l'exonération demeurent inchangées sur le fond.

Le projet mis en consultation permet non seulement de garantir aux banques concernées qu'elles peuvent émettre des instruments TBTF en Suisse à des conditions compétitives, ce qui est essentiel pour notre pays, mais également de renforcer la sécurité juridique.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;
à la Chancellerie d'Etat.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel

Landammann

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bernherhof
3003 Bern

per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

14. November 2024

**Vernehmlassung zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung
Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns die Teilrevision Verrechnungssteuergesetz /
Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente zur Vernehmlassung
unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es ist unbestritten, dass für die Schweizer Volkswirtschaft und die Qualität des Wirtschafts-
standorts ein stabiler, internationaler und breit aufgestellter Finanzplatz von zentraler
Bedeutung ist. Daher begrüssen wir generell die national und international eingeführten
Massnahmen zur Erhöhung der Finanzstabilität und die definierten Stossrichtungen im TBTF-
Dispositiv. Um die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind die stipulierten
Ausnahmebestimmungen zwingend notwendig, damit inländische Banken die definierten TBTF-
Instrumente ohne Wettbewerbsnachteil aus der Schweiz emittieren können. Somit unterstützen
wir die Absicht, die Geltungsdauer der Ausnahme bei der Verrechnungssteuer zu verlängern, um
die Rechtssicherheit und die Finanzstabilität weiterhin zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Landammann



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 22. Oktober 2024

Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente; Vernehmlassung; Stellungnahme Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zugestellt zur «Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente». Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der Verlängerung der geltenden Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten zu.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 12. November 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die vorgeschlagene Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes, mit der Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bezüglich Too-big-to-fail-Instrumenten bis längstens Ende des Jahres 2031.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

**Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement**

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
cornelia.stammhurter@sh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches
Finanzdepartement

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 11. Oktober 2024

**Vernehmlassung betreffend Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung
Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. August 2024, in dem Sie uns einladen, zur oben genannten Teilrevision Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes stellt sicher, dass die aktuell bis Ende 2026 befristeten Ausnahmen von der Besteuerung von Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten bis zur Schaffung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage zur Bankenstabilität verlängert werden. Diese Ausnahmeregelungen bleiben notwendig, da systemrelevante Banken, die erhöhten Eigenmittelanforderungen unterliegen, in der Lage sein müssen, diese Eigenmittel unter wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz zu beschaffen. Dies trägt zur Rechtssicherheit für die betroffenen Institute bei und fördert letztlich die Finanzstabilität. Den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstützen wir daher vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. November 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Verrechnungssteuergesetz; Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. August 2024 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz; Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 21. November 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Verlängerung der Sonderregelungen für Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer trägt zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Schweizer Finanzplatzes bei. Sie ermöglicht systemrelevanten Banken, ihre Kapitalstruktur flexibel anzupassen, was in Krisenzeiten von Bedeutung sein kann. Die Verlängerung der Sonderregelungen unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzstandorts Schweiz und dient der Sicherstellung einer verlässlichen Funktionsweise des Bankensystems.

Der Regierungsrat befürwortet daher die in der Vorlage vorgesehene Verlängerung der Sonderregelungen für Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer bis zum 31. Dezember 2031.



Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 24. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

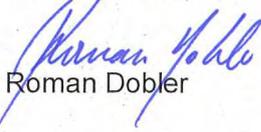
Mit Schreiben vom 21. August 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat zur beantragten Verlängerung keine Einwände und stimmt dieser zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. November 2024

**Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen
Too-big-to fail-Instrumente; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 21. August 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes (SR 642.21) betreffend Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für Too-big-to-fail-Instrumente ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Vernehmlassungsvorlage hat lediglich die Fortführung der heutigen Rechtslage zum Inhalt. Die Verlängerung der Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus TBTF-Instrumenten ist angezeigt, um die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute zu wahren und die Finanzstabilität weiterhin zu fördern. Wir stimmen daher der beantragten Verlängerung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

12. November 2024

Mitgeteilt den

13. November 2024

Protokoll Nr.

876/2024

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (PDF und Word) an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung des Kantons Graubünden dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur im Titel genannten Vorlage.

Sie stimmt der Vorlage zu. Mit der Verlängerung der zeitlich befristeten Ausnahme von der Verrechnungssteuer für Zinsen von systemrelevanten Banken auf Too-big-to-fail-Instrumenten bis längstens 31. Dezember 2031 wird sichergestellt, dass Banken weiterhin solche Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der

Schweiz heraus emittieren können. Damit kann die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute gewahrt und letztlich die Finanzstabilität gefördert werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Kopie: Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

6. November 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 21. August 2024 zur Vernehmlassung der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die zur Vernehmlassung geschickte Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes respektive die Verlängerung der Ausnahmenbestimmungen der Too-big-to-fail-Instrumente ohne Vorbehalt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 5. November 2024
Nr. 715

**Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen
Too-big-to-fail-Instrumente:**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) betreffend die befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungsteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031.

Wir erachten die Vorlage als zielführend und im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung des VStG deshalb vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Numero
5320

fr

0

Bellinzona
6 novembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Dipartimento federale delle finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Procedura di consultazione relativa alla revisione parziale della legge federale sull'imposta preventiva concernente la proroga delle eccezioni previste per gli strumenti *too big to fail*

Signora Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 21 agosto 2024 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e la ringraziamo anzitutto per l'opportunità che ci viene concessa di esprimerci.

La legge federale sull'imposta preventiva (LIP; RS 642.21) contiene delle disposizioni derogatorie, limitate nel tempo, per l'esenzione degli interessi derivanti da strumenti *too-big-to-fail* (di seguito "*strumenti TBTF*"), che scadranno tuttavia alla fine del 2026 (v. art. 5 cpv. 1 lett. *g* e lett. *i* n. 2 LIP). Senza una revisione parziale della legge poc'anzi menzionata, gli interessi corrisposti per strumenti TBTF, emessi dopo questa data, verrebbero assoggettati all'imposta preventiva.

Il progetto di revisione in consultazione propone pertanto di prorogare le eccezioni in parola fino all'entrata in vigore delle disposizioni di legge concernenti l'attuazione delle misure definite nel rapporto del Consiglio federale sulla stabilità delle banche, ma non oltre il 31 dicembre 2031.

La proposta garantirà che le banche svizzere di rilevanza sistemica possano continuare ad emettere strumenti TBTF dalla Svizzera a condizioni competitive. Ciò garantirà altresì certezza del diritto per gli istituti finanziari interessati e, in ultima analisi, promuoverà la stabilità finanziaria, consentendo alle banche di soddisfare le esigenze del regime TBTF senza che i costi derivanti da tale capitalizzazione vengano ulteriormente aumentati dall'imposta preventiva.

In considerazione di quanto precede, lo scrivente Consiglio di Stato approva il progetto di revisione parziale della legge sull'imposta prevendita in consultazione, concernente la proroga delle eccezioni previste per gli strumenti *too big to fail*.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Il Cancelliere

Christian Vitta

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 24_COU_5494

Lausanne, le 30 octobre 2024

**Consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé /
prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments *too big to fail***

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 21 août 2024 par lequel vous nous avez invités à prendre position sur la révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé, prorogeant les dispositions d'exonération pour les instruments too big to fail (TBTF) jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales relatives à la mise en œuvre des mesures du rapport sur la stabilité des banques, mais tout au plus jusqu'au 31 décembre 2031. Nous vous remercions de l'occasion ainsi offerte de prendre position à ce sujet.

Le Conseil d'Etat a déjà soutenu, lors des consultations précédentes, les mesures d'allègement fiscal des instruments financiers émis par des entités TBTF, reconnaissant que les conditions compétitives ainsi offertes contribuent à la réduction des risques pour le système financier et au maintien des fonctions économiques importantes des banques d'importance systémique, dans la mesure où elles favorisent l'émission en Suisse d'emprunts obligataires par celles-ci, ce qui contribue à assurer leur assainissement, en cas de pareille nécessité.

Dès lors, le Conseil d'Etat soutient la prorogation de ces mesures. En effet, eu égard au projet de loi sur la stabilité des banques qui entrera en vigueur à l'horizon 2031 qui a pour objectif d'entériner ces dernières, une interruption serait peu opportune.

De surcroît, un tel abandon engendrerait - par l'existence simultanée d'intérêts d'obligations identiques soumis ou non soumis à l'impôt anticipé suivant leur date d'émission - des complications inutiles (en supposant que les banques systémiques y recourent) et donc un risque d'erreur non négligeable quant à leur traitement fiscal.

En conclusion, le Conseil d'Etat approuve sans réserve la proposition de modification de la LIA qui lui a été soumise, dans la mesure où elle n'apporte aucun changement de fond aux dispositions d'exonération déjà effectives.

En vous remerciant d'avance pour la considération accordée à nos observations, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

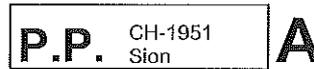
LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Michel Staffoni

Copies

- OAE
- ACI



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum 9. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente: Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. August 2024, mit dem Sie uns die obgenannte Teilrevision unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Grundsätzliches

Die geltenden Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten laufen Ende 2026 aus. Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente würden somit der Verrechnungssteuer unterliegen.

In seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 befürwortet der Bundesrat die unbefristete Verlängerung der Ausnahmebestimmung im VStG (Massnahme 21). Da jedoch das in diesem Bericht geplante gesetzliche Massnahmenpaket nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten kann, beabsichtigt der Bundesrat nun mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt, die Ausnahmebestimmungen zur Verrechnungssteuer befristet bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern. Damit soll sichergestellt werden, dass es zwischen dem 1. Januar 2027 und dem Inkrafttreten des gesetzlichen Massnahmenpakets zur Bankenstabilität zu keiner Lücke kommt. Zugleich ermöglicht es die vorgeschlagene befristete Verlängerung dem Gesetzgeber, diese Massnahme im Kontext des gesamten Pakets zu TBTF abschliessend zu beurteilen.

Auswirkungen

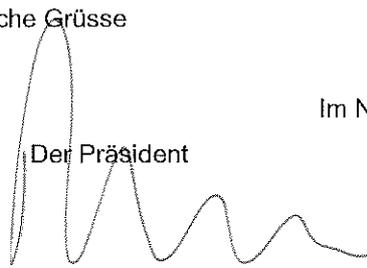
Mit dieser Vorlage soll sichergestellt werden, dass Banken TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz emittieren können. Dies ist zentral, da sich bei einer ungenügenden Möglichkeit zur Mittelbeschaffung negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben können.

Die Ausgabe von TBTF-Instrumenten nach schweizerischem Recht stärkt die Rechtssicherheit. Allfällige juristische Auseinandersetzungen würden in der Schweiz stattfinden und es würde ein Recht zur Anwendung gelangen, mit dem Behörden und Parteien vertraut sind. Ziel des Bundesrates ist es, dass die vorliegende Regelung per 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Damit ist eine nahtlose Verlängerung sichergestellt. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Mit der vorliegenden Neuerung wird lediglich die Geltungsdauer einer bestehenden Ausnahme verlängert. Gemäss erläuternden Bericht ergeben sich daher gegenüber dem geltenden Recht keine Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen, Berggebiete, den Personalbestand oder die Volkswirtschaft.

Wir stimmen daher der vorgeschlagenen Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes / Verlängerung der Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente vollumfänglich zu und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Der Präsident

Franz Ruppen

Im Namen des Staatsrates



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'impôt anticipé / prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments *too big to fail*

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 21 août 2024 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

L'actuelle loi fédérale sur l'impôt anticipé prévoit une exonération, limitée dans le temps, des intérêts sur les instruments émis par des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite (instruments TBTF).

Le projet qui nous est soumis propose de prolonger ces dispositions d'exception jusqu'à l'entrée en vigueur de la mise en œuvre légale des mesures provenant du rapport du Conseil fédéral sur la stabilité des banques, mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 2031. Ainsi, le projet permet de garantir que les banques puissent continuer d'émettre des instruments TBTF depuis la Suisse et dans des conditions compétitives.

Par conséquent, le Conseil d'État neuchâtelois approuve cette prolongation qui permettra de maintenir une sécurité juridique pour les établissements concernés et, en fin de compte, de promouvoir la stabilité financière.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 novembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



Le Conseil d'Etat
4685-2024

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé / prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments *too big to fail*

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier concernant la révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé dans l'optique d'une prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments *too big to fail* et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Nous vous informons que notre Conseil soutient la mesure proposée, dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part. Nous estimons en effet que celle-ci garantira la sécurité juridique et la stabilité financière du secteur bancaire.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Von: [SCH Secrétariat](#)
An: [ESTV-Vernehmlassungen](#)
Betreff: RE: Vernehmlassung zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente
Datum: Freitag, 22. November 2024 11:40:48
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)

Chère Madame,

Votre message nous est bien parvenu et a retenu notre attention.

Le Gouvernement jurassien ne prendra pas position sur la consultation du DFF concernant la révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé / prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments too big to fail.

En vous remerciant d'en prendre note, je vous présente, chère Madame, mes cordiales salutations.



Secrétariat de la Chancellerie d'Etat

Sandrine Ribeaud

Secrétaire du Chancelier

Hôpital 2

CH-2800 Delémont

T +41 32 420 7205

sandrine.ribeaud@jura.ch



De : vernehmlassungen@estv.admin.ch <vernehmlassungen@estv.admin.ch>

Envoyé : vendredi, 22 novembre 2024 09:27

À : SCH Secrétariat <chancellerie@jura.ch>

Objet : Vernehmlassung zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Chère Madame, cher Monsieur

Malheureusement, nous n'avons pas reçu de prise de position de votre part à ce jour. Veuillez nous envoyer votre prise de position en Word et PDF ou une lettre de renonciation jusqu'au mercredi 27 novembre 2024 à :

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Les documents sont disponibles sous le lien suivant :

[Procédures de consultation terminées - 2024 | Fedlex](#)

Nous vous remercions de votre réponse.

Nos salutations les meilleures

Melanie Zülli

Leiterin Hauptabteilungssekretariat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 73 10

melanie.zuelli@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Von: _ESTV-Vernehmlassungen

Gesendet: Donnerstag, 22. August 2024 09:43

An: 01 ZH <staatskanzlei@sk.zh.ch>; 02 BE <info.regierungsrat@be.ch>; 03 LU <staatskanzlei@lu.ch>; 04 UR <ds.la@ur.ch>; 05 SZ <stk@sz.ch>; 06 OW <staatskanzlei@ow.ch>; 07 NW <staatskanzlei@nw.ch>; 08 GL <staatskanzlei@gl.ch>; 09 ZG <info@zg.ch>; 10 FR <chancellerie@fr.ch>; 11 SO <kanzlei@sk.so.ch>; 12 BS <staatskanzlei@bs.ch>; 13 BL <LKA-RRBs@bl.ch>; 14 SH <staatskanzlei@ktsh.ch>; 15 AR <Kantonskanzlei@ar.ch>; 16 AI <info@rk.ai.ch>; 17 SG <info.sk@sg.ch>; 18 GR <info@gr.ch>; 19 AG <staatskanzlei@ag.ch>; 20 TG <staatskanzlei@tg.ch>; 21 TI <can-scds@ti.ch>; 22 VD <info.chancellerie@vd.ch>; 23 VS <Chancellerie@admin.vs.ch>; 24 NE <Secretariat.chancellerie@ne.ch>; 25 GE <service-adm.ce@etat.ge.ch>; 26 JU <chancellerie@jura.ch>; Mail <mail@kdk.ch>

Cc: Gante Christine ESTV <christine.gante-gussmann@estv.admin.ch>; Binkert-Grob Rosemarie Caroline ESTV <rosemarie.binkert-grob@estv.admin.ch>; Blättler Isabelle ESTV <isabelle.blaettler@estv.admin.ch>; Aeberhard Denise ESTV <denise.aeberhard@estv.admin.ch>

Betreff: Vernehmlassung zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen das Orientierungsschreiben zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EFD>

Falls sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, geben Sie uns dies bitte bekannt.

Mesdames, Messieurs,

Dans l'annexe, vous trouverez la lettre vous informant de l'ouverture de la procédure de consultation relative à la révision partielle de la loi fédérale sur l'impôt anticipé / prorogation des dispositions d'exonération pour les instruments too big to fail.

La documentation correspondante peut être téléchargée sur le site:

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DFE>

Merci de nous avertir d'un éventuel changement de votre adresse électronique.

Gentili Signore e Signori,

vi trasmettiamo in allegato la lettera informativa riguardante l'apertura della procedura di consultazione concernente la revisione parziale della legge sull'imposta preventiva concernente la proroga delle eccezioni previste per gli strumenti too big to fail.

Potete scaricare la relativa documentazione sul sito:

<https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#DFE>

Vi preghiamo di informarci in caso di cambiamento di indirizzo e-mail.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Distinti saluti

Denise Aeberhard

Dipl. Steuerexpertin

Projektleiterin steuerpolitische Geschäfte

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik STP

Abteilung Steuergesetzgebung SGG

Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 64 12

denise.aeberhard@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 4. November 2024 / RC
VL_Verrechnungssteuer

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Too-big-to-fail-Instrumente)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Vorlage betrifft die Verlängerung der Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für Zinsen aus TBTF-Instrumenten. Ende 2026 laufen die geltenden Ausnahmebestimmungen aus und die unbefristete Verlängerung der Ausnahmebestimmung wird gemäss Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom April 2024 (siehe S. 47 und S. 105 bis 106) per Januar 2027 noch nicht in Kraft sein. Die Vorlage füllt diese Lücke.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Vorlage. Würden die TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen, würde dies die Mittelbeschaffung der Banken erschweren und verteuern. Durch die Verlängerung der Ausnahmen von der Verrechnungssteuer bleibt es den Banken möglich, die Anforderungen des TBTF-Regimes zu erfüllen, ohne dass die Kosten dieser Kapitalisierung durch die Verrechnungssteuer zusätzlich erhöht werden. Die Vorlage dient also dem Erhalt der Rechtssicherheit und der Stabilität des Finanzmarktes der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 21. November 2024

**Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) -
Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz lehnt eine neuerliche, dritte Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten ab. Die SP Schweiz hatte bereits 2013 die Abschaffung der Emissionsabgabe/Stempelsteuer auf Coco-Bonds kritisiert und abgelehnt. Im Rahmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Teilrevision des VStG zur Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Fremdkapital hat die SP Schweiz 2020 einer Verlängerung der Ausnahmebestimmungen mit Vorbehalt zugestimmt, um nicht eine weitere Thematik in den Referendumsabstimmungskampf einzuführen. Der Bundesrat hat sich hier «en passant» die Zustimmung für eine weitere Verlängerung bis Ende 2026 verschafft. Die vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer auf inländischen Obligationen (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 daraufhin von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 52.01 Prozent Nein-Stimmen klar abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir die Verlängerung dieser Ausnahmebestimmungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis 31. Dezember 2031, wie sie vom Bundesrat in dieser Vorlage vorgeschlagen wird, ab. Vielmehr fordern wir, dass genau diese Beratungen abgewartet werden über die Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und über die Lehren aus der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion», welche die Notfusion der Credit Suisse mit der UBS untersucht, bevor über den weiteren Umgang mit den TBTF-Instrumenten entschieden wird.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Bundesrat will unbefristete Verlängerung

Denn der Bundesrat befürwortet in seinem Bericht zur Bankenstabilität bereits eine unbefristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen im VStG (Massnahme 21), damit die Finanzstabilität sichergestellt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht nötig. Ende 2026 wird man bereits wissen, ob das Parlament der Massnahme 21 zustimmen will oder nicht. Es wird diese Entscheidung im Lichte sämtlicher Ergebnisse aus der PUK fällen. Es besteht kein Grund zu einer erneuten überstürzten Vorwegnahme dieser Massnahme. Im Gegenteil, wir erachten dieses Vorgehen als überhastet, schlecht begründet und unnötig.

Zumal ein wesentliches Argument für die Ausnahmebestimmungen darin bestand, dass damit die systemrelevanten Banken TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus emittieren können sollten und unter schweizerischem Recht, weil dies für die Rechtssicherheit eines Bail-in und damit für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Sanierung einer systemrelevanten Bank von zentraler Bedeutung gewesen wäre. Nun haben sich aber genau diese Annahmen als nicht realistisch erwiesen: Zum einen liess sich im Fall CS trotz TBTF-Instrumenten keine erfolgreiche Sanierung durchführen, zum anderen ist es trotz der unter schweizerischem Recht emittierten TBTF-Instrumenten zu Rechtsstreitigkeiten und Klagen gegen die Schweiz im Milliardenhöhe gekommen: Es geht um mehrere Zivilklagen gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, in denen Entschädigungen in Milliardenhöhe gefordert werden für die auf Anordnung der Finanzmarktaufsicht wertlos gestellten AT1-Anleihen im Gesamtvolumen von insgesamt rund 16 Milliarden Franken. Die ausländischen Investoren argumentieren, die FINMA-Anordnung, die AT1-Anleihen beim Zusammenbruch der CS im Frühjahr 2023 vollständig abzuschreiben, sei unrechtmässig gewesen und die Schweiz habe damit Eigentumsrechte verletzt. Erste Entscheidungen über diese Klagen dürften Anfang 2025 fallen. Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das bisherige Dispositiv bezüglich der TBTF-Instrumente zu hinterfragen und eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen auszusetzen. Vor allem das Thema der Rechtssicherheit dieser in der Schweiz emittierten Analgen ist zu hinterfragen.

Es würde vor allem die UBS profitieren

Schliesslich würde diese erneute Verlängerung fast ausschliesslich einer einzigen Bank zugutekommen, nämlich der UBS, deren Regulierung als einzige G-SIB (global systemrelevante Grossbank) der Schweiz ohnehin überprüft und angepasst werden soll. Wie der Bundesrat in seinem Bericht schreibt, stellen CoCo-Bonds gegenwärtig unter den TBTF-Instrumenten im Schweizer Markt eher die Ausnahme dar, wobei seit der Abschreibung der AT1-Anleihen der Credit Suisse zum Teil wieder CoCos anstelle von Write-Off-Bonds emittiert wurden. Auch so genannte Write-off-Bonds spielen eine untergeordnete Rolle:

Per Dezember 2023 hatte die UBS Write-off-Bonds und CoCos mit einer regulatorischen Anrechnung von rund 14 Milliarden Franken ausstehend. Die übrigen drei systemrelevanten Banken haben gesamthaft Write-off-Bonds mit einer regulatorischen Anrechnung von rund 2 Milliarden Franken ausstehend. Den Hauptteil dieser Instrumente machen vielmehr die so genannten Bail-in-Bonds aus, also Anleiensobligationen, die bei (drohender) Insolvenz im Rahmen eines durch die FINMA eingeleiteten Sanierungsverfahrens reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden können. Diese sind vor allem für die UBS zentral: Per Dezember 2023 hatte die UBS rund 100 Milliarden Franken in Bail-in-Bonds ausstehend. Die übrigen systemrelevanten Banken haben rund 3,5 Milliarden Franken ausstehend. Eine Verlängerung der Ausnahmebestimmungen würde damit in erster Linie der UBS zugutekommen.

Dabei konnte sich die UBS bereits zu sehr vorteilhaften Bedingungen Eigenkapital bei der CS-Übernahme verschaffen. Der Top-Banker, frühere Commerzbank-Chef und intime UBS-Kenner, Martin Blessing, hat in der NZZ festgehalten: «Der Deal ist deshalb sehr vorteilhaft für die UBS, weil sie für jeden Franken an Eigenkapital, den sie bei der Credit Suisse übernommen hat, nur rund fünf Rappen bezahlen musste. Das ergibt einen enormen Puffer, um die Risiken des Kaufs abzufedern. Gelingt die Integration, können die Aktionäre mit einer sehr guten Rendite rechnen, welche sie für das eingegangene Risiko entlohnt.»

Wie erwähnt, soll aber gerade die Regulierung dieser G-SIB im Lichte der Ergebnisse der PUK und den Beschlüssen des Parlaments zum Bericht des Bundesrates über die Bankenstabilität neu justiert werden. Wir sollten diese Beratungen auf jeden Fall abwarten, bevor wir über weitere Massnahmen bezüglich TBTF-Instrumente befinden. Aus all diesen Gründen lehnen wir eine weitere Verlängerung der Ausnahmebestimmungen ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 20. November 2024

Stellungnahme SBVg: Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

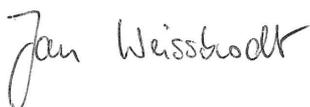
Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf die am 21. August 2024 eröffnete Vernehmlassung zur Teilrevision des Verrechnungssteuergesetzes und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne unterbreiten wir Ihnen fristgerecht unsere Antwort.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Vorlage des Bundesrates, welche eine Verlängerung der heutigen Ausnahme von der Verrechnungssteuer unverändert bis zum 31. Dezember 2031 vorsieht. Die Vorlage stellt sicher, dass die Banken in der Schweiz TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen vom Standort Schweiz aus emittieren können. Für die Umsetzung der zurzeit geltenden TBTF-Regeln ist dies zentral. Bei einer ungenügenden Möglichkeit zur Mittelbeschaffung könnten sich sonst negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben können.

Zudem stärkt die Ausgabe von TBTF-Instrumenten nach schweizerischem Recht die Rechtssicherheit für die betroffenen Banken in der Schweiz. Allfällige juristische Auseinandersetzungen würden in der Schweiz stattfinden und es würde ein Recht zur Anwendung gelangen, mit dem Behörden und Parteien vertraut sind. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Tax



Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2024

Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 21. August 2024 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich auf dem Zirkularweg mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer sieht zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten vor. Die Vorlage beantragt die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031. Der FDK-Vorstand stimmt dieser beantragten Verlängerung zu.

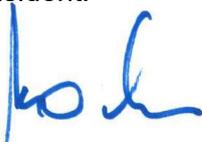
Mit dieser Vorlage wird sichergestellt, dass Banken weiterhin TBTF-Instrumente zu wettbewerbsfähigen Bedingungen aus der Schweiz heraus emittieren können. Damit kann die Rechtssicherheit für die betroffenen Institute gewahrt und letztlich die Finanzstabilität gefördert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 20. November 2024

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz nimmt zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Das Verrechnungssteuergesetz (VStG, SR 642.21) sieht Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für sogenannte Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) vor. Diese Ausnahmen wurden am 1. Januar 2013 eingeführt und bereits zweimal – zuletzt bis zum 31. Dezember 2026 – verlängert. Mit der genannten Teilrevision sollen die Ausnahmebestimmungen ein weiteres Mal – befristet spätestens bis zum 31. Dezember 2031 – verlängert werden. Die Städtische Steuerkonferenz stimmt der geplanten Teilrevision zu. Dies aus den folgenden Gründen:

II. Beurteilung der geplanten Teilrevision

a. Stärkung der Rechtssicherheit und Finanzstabilität

Mit TBTF-Instrumenten können Banken ihre Eigenmittel decken. Im Zusammenhang mit der TBTF-Thematik wurde gesetzlich u. a. die Erhöhung der Eigenmittel von systemrelevanten Banken vorgesehen. Ziel war es, Banken im Krisenfall nicht mit Steuergeldern retten zu müssen. Banken müssen gemäss den geltenden Eigenmittelanforderungen rund 70 % der Eigenmittel durch Eigenkapital (z. B. Aktien) erfüllen. Für die restlichen rund 30 % stehen vier Instrumente zur Verfügung: Contingent Convertibles, Write-off-Bonds, Bail-in-Bonds sowie Fremdkapitalinstrumente. Man spricht dabei von TBTF-Instrumenten.

Im Interesse der Finanzstabilität bestand das Bedürfnis, dass TBTF-Instrumente in der Schweiz ausgegeben werden und schweizerischem Recht unterstehen. Die Unterstellung unter schweizerisches Recht dient gemäss Bundesrat der Rechtssicherheit. Systemrelevante Banken müssen TBTF-Instrumente demnach aus Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz emittieren. Üblicherweise stellen die TBTF-Instrumente Anlagen dar, deren Zinszahlungen unter die Verrechnungssteuer fallen würden. Gemäss Bundesrat akzeptieren viele (internationale) Anlegerinnen und Anleger die Verrechnungssteuer jedoch nicht und weichen auf andere Produkte aus. Ohne bestehende Ausnahmeregelung besteht die Befürchtung, dass Banken die TBTF-Instrumente nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen emittieren können. Die Platzierbarkeit von TBTF-Instrumenten wäre ohne Ausnahmeregelung von der Verrechnungssteuer damit erschwert.

Mit der Verlängerung der Ausnahmebestimmungen sollen die Rechtssicherheit und Finanzstabilität weiterhin gewährleistet werden. Diese Argumente überzeugen, weshalb die Städtische Steuerkonferenz der Teilrevision zustimmt.

b. Verlängerung bereits geltenden Rechts (inkl. Befristung)

Die geltenden Ausnahmen von der Verrechnungssteuer für TBTF-Instrumente wurden am 1. Januar 2013 eingeführt und bereits zweimal – zuletzt bis zum 31. Dezember 2026 – verlängert. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen diese Ausnahmebestimmungen ein weiteres Mal – befristet spätestens bis zum 31. Dezember 2031 – verlängert werden.

Gemäss Bundesrat sollen die heute befristeten Ausnahmebestimmungen – im Rahmen der Umsetzung weiterer Massnahmen zur Bankenstabilität – in Zukunft unbefristet im Gesetz verankert werden. Dazu plant der Bundesrat, in der ersten Hälfte 2025 ein Umsetzungspaket zu präsentieren, welches auch die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen zu TBTF-Instrumenten umfassen soll. Das Umsetzungspaket soll dem Parlament unterbreitet werden.

Mit der geplanten Teilrevision werden die Ausnahmebestimmungen inhaltlich nicht verändert. Damit wird bereits geltendes Recht verlängert, wobei die vorgesehene Verlängerung befristet wird. Die Städtische Steuerkonferenz erachtet es als sinnvoll, das geltende Recht bis zum Inkrafttreten des gesetzlichen Massnahmenpakets zur Bankenstabilität (bzw. spätestens bis zum 31. Dezember 2031) zu verlängern.

Die Städtische Steuerkonferenz würde sich gerne im Rahmen der vom Bundesrat geplanten gesetzlichen Änderung zur Bankenstabilität erneut vernehmen lassen.

III. **Schlussfolgerung**

Die Städtische Steuerkonferenz unterstützt die befristete Verlängerung der Ausnahmeregelungen zur Verrechnungsteuer.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Präsident Städtische Steuerkonferenz

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 20 novembre 2024

Modification de la loi fédérale sur l'impôt anticipé: instruments *Too big to fail* (TBTF)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de l'objet cité en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Vous trouvez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Le principe d'une prorogation des dispositions contenues depuis 2013 (et déjà prolongées deux fois) dans la loi fédérale sur l'impôt anticipé, qui concernent l'exonération fiscale temporaire des intérêts issus de certains instruments financiers émis par des établissements financiers trop grands pour être mis en faillite («Too big to fail», TBTF), nous paraît parfaitement légitime.

En effet, faute de prorogation, ce dispositif légal arriverait à échéance à la fin de l'année 2026 et entraînerait une imposition subséquente des intérêts d'instruments TBTF versés après cette date. Dès lors, comme le train de mesures légales prévu dans le rapport du Conseil fédéral du 10 avril 2024 sur la stabilité des banques (et qui devrait pérenniser ces règles d'exonération fiscale) ne pourra pas entrer en vigueur d'ici au 1^{er} janvier 2027, il fallait nécessairement passer par leur prolongation jusqu'en 2031.

Sur le fond il n'y a, selon nous, aucune raison de discuter du bien-fondé de ces dispositions, bien au contraire. Emettre des instruments TBTF en Suisse à des conditions compétitives est une nécessité presque vitale pour notre système financier. En effet, dans la mesure où la taille gigantesque, à l'échelle de notre pays, des établissements bancaires d'importance systémique rend quasiment impossible le recours au seul marché domestique des capitaux (bien trop modeste pour les besoins d'assainissement éventuels), séduire et convaincre les investisseurs internationaux, notamment institutionnels, est une nécessité pour nos banques à risque systémique. Exempter les intérêts des instruments financiers TBTF est dès lors indispensable car l'impôt anticipé que supporteraient les investisseurs étrangers en l'absence d'exemption pourrait les dissuader d'investir dans ces produits financiers. Même si les conventions de double imposition leur offrent une récupération même partielle de cet impôt à la source (ou une imputation domestique pour les montants non récupérables), le décalage temporel de trésorerie peut déjà apparaître en lui-même comme dissuasif. Quant aux investisseurs institutionnels étrangers, leur statut fiscal domestique peut potentiellement réduire leur capacité d'imputation dans l'Etat de résidence. Il est dès lors essentiel d'enlever l'obstacle constitué par l'impôt anticipé. Dans le cas contraire, les taux demandés par des investisseurs étrangers seraient très vraisemblablement bien plus élevés que les conditions usuelles du marché, par mesure de compensation. A la lumière de cette problématique, nous avons même envie d'aller plus loin : toute amélioration des conditions-cadre

d'investissement pour les instruments TBTF à l'intention des investisseurs suisses et étrangers nous paraît bienvenue. S'agissant des investisseurs helvétiques, nous avons d'ailleurs une proposition de nature fiscale que nous développerons ci-dessous. Quoiqu'il en soit, les sacrifices en termes de recettes fiscales sont minimales à l'aune des avantages retirés et valent en tout cas bien mieux que le recours à l'argent du contribuable en cas d'insuffisance de financement TBTF lors d'une défaillance majeure dans le futur.

2. Remarques spécifiques et points d'attention

Pour schématiser, les banques d'importance systémique peuvent répondre aux exigences prudentielles «Too big to fail» par l'augmentation du capital propre, l'amélioration des liquidités et la planification adéquate de la stabilisation, de l'assainissement et, «ultima ratio», du mécanisme de liquidation qu'occasionne une défaillance. En matière d'augmentation des fonds propres minimaux exigés, 70% d'entre eux doivent provenir d'augmentation de capital ordinaire et, pour les 30% restant, résulter alternativement des quatre instruments financiers TBTF prévus par le cadre légal soit :

- Les «Contingent Convertibles» (CoCo), emprunts convertibles en capitaux propres en cas de «trigger» (événement de défaillance déclencheur) dont la popularité s'est éteinte ces dernières années.
- Les «write-off» bonds, obligations amorties en cas de survenance d'un événement déterminé (emprunts assortis d'un abandon de créances), un instrument toujours populaire auprès de nos banques d'importance systémique notamment auprès de la plus grande d'entre elles.
- Les «bail-in bonds» (obligations d'emprunt qui, en cas d'événement de défaillance déclencheur, peuvent être amorties ou converties en fonds propres dans le cadre d'une procédure d'assainissement ordonnée par la FinMa) ; la FinMa décide, en fonction des circonstances et de ses propres critères légaux d'intervention, outre de l'élément déclencheur, de l'amortissement ou de la conversion en fonds propres des bail-in bonds.

En même temps que les exonérations inscrites dans la LIA, l'exonération du droit de timbre d'émission dont bénéficient les CoCo convertis en capitaux propres en cas de crise a été complétée par une exonération similaire des bail-in bonds dans la loi fédérale sur les droits de timbre (LT). Ces dispositions d'exonération sont nécessaires pour que les banques suisses puissent émettre des instruments TBTF en Suisse sans être désavantagées. Il en va de même pour une réglementation concernant l'impôt sur le bénéfice qui a été inscrite dans la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (art. 70, al. 6, LIFD) et dans la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (art. 28, al. 1^{quater}, LHID). Cette disposition prévoit que le calcul de la réduction pour participation dont bénéficient les sociétés mères des banques d'importance systémique reste le même après qu'avant l'émission d'instruments financiers TBTF. Autrement dit, le bénéfice qu'elles tirent de la réduction pour participations ne doit pas être péjoré à la suite de l'émission TBTF.

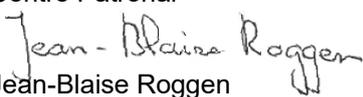
Nous proposons une autre mesure visant à renforcer l'attractivité de la souscription à des instruments TBTF, mais cette fois pour les banques d'importance systémique avec un impact indirect pour les investisseurs suisses ou étrangers devenus actionnaires consécutivement à un événement déclencheur («trigger»). En effet, aujourd'hui la pratique suisse en termes d'abandons de créances d'actionnaires ou de personnes proches ne considère pas cette opération comme un apport au capital neutre fiscalement (hormis d'éventuels droits de timbre d'émission) pour la société mais comme un bénéfice imposable. Pour notre administration et nos tribunaux, dans la mesure où le prêt objet de l'abandon de créances n'a pas été accordé par l'actionnaire en raison de la mauvaise santé financière de la société et qu'un tiers ne l'aurait pas octroyé dans ces conditions, l'abandon de créances de la part de l'actionnaire doit être considéré comme un bénéfice ordinaire imposable à l'image des abandons de créances octroyés par des tiers.

Nous suggérons dès lors de considérer les investisseurs dans des instruments TBTF helvétiques comme des actionnaires (ou personnes proches) et les instruments TBTF comme des prêts octroyés en raison de la mauvaise santé financière (potentielle) de l'émetteur. Dès lors, en cas d'amortissement de «write-off bonds» ou de «bail-in bonds», la société ne réaliserait pas de bénéfice imposable (ou venant diminuer ses pertes reportées utilisables fiscalement), mettant par la même ses nouveaux actionnaires «post-trigger» dans une meilleure posture pour récupérer leur mise. Cet autre outil d'incitation fiscale soulagerait donc à la fois les banques d'importance systémique en fâcheuse posture ainsi que leurs actionnaires et consoliderait l'attrait des investissements TBTF auprès de nos établissements financiers à risque.

En conclusion, nous approuvons les dispositions proposées, en y ajoutant la proposition détaillée ci-dessus.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


Jean-Blaise Roggen

Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernerhof
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 1. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, und freuen uns, zur vorgenannten Vernehmlassungsvorlage vom 21. August 2024 Stellung nehmen zu können.

Der SVV unterstützt im Grundsatz die Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer. Die Verrechnungssteuerbefreiung ist jedoch auch auf Schweizer Versicherer anzuwenden, um sowohl eine erhöhte Rechtssicherheit und vereinfachte Verfahren bei der FINMA sicherzustellen als auch unnötige Kosten für die Versicherungsindustrie zu vermeiden. Das Steueraufkommen in der Schweiz wird durch diese Ausweitung nicht verändert. Ausserdem trägt die Verrechnungssteuerbefreiung zur steuerlichen Gleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen bei.

1. Hintergrund

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2024 einer befristeten Verlängerung der Sonderregelungen für Banken betreffend Ausgabe von Kapitalinstrumenten, welche einen 'Bail-in' vorsehen, bis zum 31. Dezember 2031 zugestimmt. Diese Regelung erlaubt eine verrechnungssteuerfreie Ausgabe von entsprechenden Kapitalinstrumenten im Inland für alle Banken, unabhängig von deren Systemrelevanz. Ursprünglicher Auslöser für diese Sonderregelung war der Bedarf seitens UBS nach der Finanzkrise 2008/09 nach einer Verrechnungssteuerbefreiung von Inlandsemissionen und einer Erleichterung beim Beteiligungsabzug.

Auch Schweizer Versicherer emittieren solche risikoabsorbierenden Instrumente, welche seit dem 1. Januar 2024 basierend auf dem revidierten VAG und AVO ebenfalls einer analogen Methodik unterliegen. Versicherer,

die risikoabsorbierende Kapitalinstrumente an den Swiss Solvency Test anrechnen wollen, müssen die Instrumente neu so ausgestalten, dass diese bei (drohender) Insolvenz im Rahmen eines durch die FINMA eingeleiteten Sanierungsverfahrens reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden können (vgl. Art. 52d VAG i.V.m. Art. 37 u. 198d AVO). Der Gesetzgeber hat den Forderungsverzicht oder die Wandlung in Eigenkapital für jegliche Art von Anleihen eingeführt, um die Sanierbarkeit der Versicherer zu verbessern und letztendlich dem Steuerzahler keine weiteren Lasten aufzubürden.

Da für Versicherer die Sonderregelung der Verrechnungssteuerbefreiung nicht gilt, emittieren sie diese Instrumente nicht direkt aus der Schweiz heraus, sondern über Zweckgesellschaften im Ausland. Deren Emissionen werden von der Schweizer Gesellschaft garantiert und unterstehen ausländischem Recht. So fällt für die Emission keine Verrechnungssteuer an. Diese Konstruktion ist notwendig, damit sich Schweizer Versicherer zu konkurrenzfähigen Konditionen mit Kapitalinstrumenten mit Eigenmittelcharakter versorgen können. Der Grund für die Ungleichbehandlung von Banken und Versicherungen in diesem Bereich ist nicht ersichtlich. Durch eine Ausweitung der Verrechnungssteuerbefreiung auf Versicherer können u.a. folgende Nachteile strukturell vermieden werden:

- Aus dem Zusammenspiel von ausländischem und Schweizer Recht ergibt sich eine unnötige Komplexität, die die FINMA bei der Bewilligung berücksichtigen muss. Da es bis anhin keine Präzedenzfälle gibt, bleibt ein gewisses Restrisiko, dass die rechtliche Klärung durch Gerichte im Einzelfall anders ausfällt, als es von der FINMA vorgesehen ist.
- Ausserdem entstehen durch die Einrichtung von Zweckgesellschaften Kosten für die Versicherer, die letztendlich durch die Kunden finanziert werden müssen.

Bei einer Ausweitung der Verrechnungssteuerbefreiung auf Versicherungen fallen diese Nachteile weg und die Systemkomplexität in der Fremdfinanzierung würde massgeblich reduziert. Im Gegenzug entstünden beim Bund keine Auswirkungen bei den Verrechnungssteuereinnahmen, da die entsprechenden Finanzierungsvorgänge bereits heute ohne Verrechnungssteuer erfolgen. Schliesslich wäre die störende Ungleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen bei Emissionen von Kapitalinstrumenten mit Eigenkapitalcharakter abgeschafft.

2. Die Verrechnungssteuerbefreiung ist auch auf Schweizer Versicherer anzuwenden

Es ist somit eine Gleichbehandlung anzustreben zwischen Banken und Versicherungen bei der Verrechnungssteuer auf Zinsen aus Anleiheemissionen, die einen Forderungsverzicht oder Wandlung in Eigenkapital (durch die Terms des Instruments oder gesetzlich vorgeschrieben) vorsehen und von der FINMA genehmigt werden müssen ('Bail-in Instrumente'). Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen dieser Vorlage eine gleichlautende Bestimmung für 'Bail-in Instrumente' für Schweizer Versicherer einzuführen. Zusätzlich müsste auch bei der

Gewinnsteuer die Berechnung des Beteiligungsabzugs angepasst werden, sofern 'Bail-in Instrumente' von Versicherungen über die Konzernobergesellschaft ausgegeben werden, um eine Gleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen anzustreben.

Folgendes ist dabei im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen zu berücksichtigen:

Der Bund erhält aus diesen Transaktionen bereits heute keine Verrechnungssteuereinnahmen

Eine steuerliche Gleichbehandlung der Versicherer mit Banken im Hinblick auf 'Bail-in Instrumente' führt zu keinem Steueraufkommensverlust in der Schweiz. Da inländisch garantierte Emissionen aus ausländischen Finanzierungsgesellschaften von Schweizer Versicherern gemäss geltender Verwaltungspraxis bei Einhaltung bestimmter Safe-Harbor-Schwellenwerte von der Verrechnungssteuer befreit sind, führt eine steuerliche Gleichbehandlung der Versicherer grundsätzlich zu keinen verringerten Steuereinnahmen beim Bund.

Gleichheit der Instrumente zu Bail-in Bonds der Banken

Alle Anleiheemissionen, die einen Forderungsverzicht oder Wandlung in Eigenkapital vorsehen und von der FINMA genehmigt werden müssen ('Bail-in Instrumente'), tragen einen Verlust im Rahmen einer Sanierung mit, gleich wie bei Banken.

Der Weg über eine garantierte Emission aus einer ausländischen Zweckgesellschaft hat gravierende Nachteile

Die ausländischen Zweckgesellschaften stellen für die Konzerne einen Kostenfaktor dar, der mit einer Emission aus der Schweiz reduziert werden würde. Auch würde die steuerliche Gleichbehandlung der Versicherer zu einer Rückführung von Emissionen in die Schweiz führen, was den Schweizer Kapitalmarkt und den Standort Schweiz weiter stärken würde.

Durch die Emission aus ausländischen Zweckgesellschaften entsteht für die FINMA ein zusätzlicher Aufwand und die Gefahr von Rechtsunsicherheiten, da solche Konstruktionen unter ausländischem Recht stehen und selbst bei sorgfältigster Prüfung ein Restrisiko bestehen bleibt. Eine direkte Emission in der Schweiz ohne ausländische Finanzierungsgesellschaft ist für die Versicherungen einfacher und für den Schweizer Steuerzahler vorteilhaft, da die FINMA im Sanierungsfall unmittelbar über diese Instrumente verfügt. Teure und langwierige Rechtsstreitigkeiten vor ausländischen Gerichten zu Lasten der Steuerzahler werden im Sanierungsfall vermieden.

3. Konsequenzen einer steuerlichen Gleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen

- (1) Erhöhte Rechtssicherheit und vereinfachte Verfahren bei der FINMA;
- (2) Bessere Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Versicherungsindustrie;
- (3) Gleichbleibende Steuereinnahmen beim Bund in Bezug auf die Verrechnungssteuer;
- (4) Abschaffung der steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen Banken und Versicherungen auf 'Bail-in Instrumente'.

4. Vorschlag zur Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes

Analog zu der Ausnahmeregelung für Banken müsste die folgende Regelung für Versicherer im Verrechnungssteuergesetz (VStG) aufgenommen werden.

"2. Ausnahmen

Art. 5

¹ Von der Steuer sind ausgenommen:

.....

j. die Zinsen von Versicherern oder Konzerngesellschaften von Schweizer Versicherungsgruppen für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Art. 37 und Art. 198d der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (AVO) sowie andere Schuldinstrumente welche nach Artikel 52d des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG) einem Bail-in unterliegen, die:

1. die FINMA im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat, und
2. zwischen dem [●] und dem [●] ausgegeben werden."

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung dieser Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Andreas Parison

Leiter Bereich Regulierung

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

**Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@estv.admin.ch**

Zürich, 18. November 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. August 2024 zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 21. November 2024.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) und unterstützen die Verlängerung der Ausnahmeregelungen für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten (TBTF-Instrumente) bis spätestens 31. Dezember 2031. Diese Massnahme ist notwendig, um die Finanzstabilität der Schweiz zu sichern und den Wettbewerbsvorteil des Schweizer Finanzplatzes aufrechtzuerhalten.

Zustimmung zur Verlängerung der Ausnahmebestimmungen

Die vorgeschlagene Verlängerung der Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer stellt sicher, dass TBTF-Instrumente weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen emittiert werden können. Dies ist entscheidend, da solche Instrumente nicht nur zur Erfüllung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen beitragen, sondern auch eine zentrale Rolle bei der Absicherung der Finanzstabilität spielen.

Wir unterstützen den Ansatz, die Regelungen befristet bis zum Inkrafttreten eines umfassenden Gesetzgebungspakets zur Bankenstabilität zu verlängern. Die vorgesehene Frist bis Ende 2031 schafft

den notwendigen zeitlichen Spielraum, um die gesetzlichen Grundlagen im Rahmen eines Gesamtpakets zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Positive Auswirkungen auf die Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit

Die vorgeschlagene Änderung trägt dazu bei, dass systemrelevante Banken ihre TBTF-Instrumente weiterhin unter Schweizer Recht emittieren können. Dies stärkt die Rechts- und Planungssicherheit, vermeidet Wettbewerbsnachteile und gewährleistet eine erfolgreiche Umsetzung des TBTF-Dispositivs. Eine Unterbrechung dieser Regelung würde das Risiko erhöhen, dass Kapital ins Ausland abfließt und die Finanzierungskosten für Banken steigen, was die Stabilität des Finanzsystems gefährden könnte.

Verhältnismässigkeit und Verfassungsmässigkeit

Die vorgeschlagene Verlängerung ist sachlich begründet und verhältnismässig. Die Massnahmen sind notwendig, um die in der Verfassung verankerte Stabilität des Finanzmarktes sicherzustellen. Die zeitliche Befristung ermöglicht es zudem, die Ausnahmebestimmungen in einem breiteren regulatorischen Kontext zu bewerten.

Abschliessende Bemerkungen

Wir erachten die Teilrevision als eine pragmatische und zielgerichtete Lösung, die sowohl die Kontinuität als auch die Stabilität des Finanzsystems sicherstellt. Die Befristung bis spätestens Ende 2031 gibt dem Gesetzgeber ausreichend Zeit, eine langfristige Lösung im Rahmen der Bankenstabilität zu entwickeln.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 18. November 2024

Stellungnahme zur Teilrevision Verrechnungssteuergesetz / Verlängerung Ausnahmebestimmungen Too-big-to-fail-Instrumente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Frau Aeberhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer betreffend Verlängerung der Ausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Die Schweiz ist ein international erfolgreicher Wirtschaftsstandort mit vielen Schweizer und ausländischen Konzernen. Die Unternehmen üben in der Schweiz vielfach Leitungs- und weitere zentrale Managementfunktionen aus. Auch Forschungs- oder Einkaufsfunktionen werden gerne wegen unserer stabilen und liberalen Rechtsordnung, dem gut ausgebildeten Personal, der funktionierenden Infrastruktur und den eher tiefen Gewinnsteuern in der Schweiz ausgeübt. Darüber hinaus ist die Schweiz ein guter Standort für wertvolle Immaterialgüter wie beispielsweise Patente oder Markenrechte. Wer die Regeln der OECD-Transferpreisrichtlinien kennt, weiss, dass in Staaten mit diesen Funktionen und Aktiven in namhaftem Umfang häufig die sog. Residual- oder Übergewinne internationaler Konzerne versteuert werden. Dies ist mit ein Grund, warum die Schweiz mit eher tiefen Gewinnsteuern hohe Gewinnsteuereinnahmen aufweist, welche sogar stetig wachsen.



Gleichzeitig weist die Schweiz für Experten und Aussenstehende ein schwer verständliches Standortdefizit auf. Dieses betrifft den Zugang zum Eigen- und Fremdkapital. Wenn eine Gesellschaft neues Eigenkapital benötigt und dieses nicht durch zurückbehaltene Gewinne bereitstellen kann, muss auf das neue Eigenkapital die Emissionsabgabe entrichtet werden. Beim Fremdkapital stellt sich die Situation noch herausfordernder dar: Zinsen auf Schweizer Obligationen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35 Prozent, die oft nur teilweise und erst nach erheblichen Verzögerungen zurückerstattet wird. Dies macht Schweizer Obligationen für internationale Investoren weniger attraktiv, was dazu führt, dass Investoren einen spürbar höheren Zins fordern. Dazu kommt, dass die Geldmittel aus Obligationen, die von Schweizer Unternehmen im Ausland emittiert werden, nur in sehr beschränktem Umfang in die Schweiz fliessen und hier investiert werden dürfen.

Wer die OECD-Transferpreisrichtlinien kennt, weiss dass jene Gesellschaften die Residual- oder Übergewinne erwirtschaften und daher namhafte Steuerzahlungen leisten, - wie oben erwähnt - geschäftliche Funktionen und Risiken mit qualifiziertem Personal handhaben und hierfür auch das nötige Eigen- und Fremdkapital aufweisen, um die Risiken im Verlustfall tragen zu können.

Es ist uns bewusst, dass das Schweizer Stimmvolk vor wenigen Jahren die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sowie die Abschaffung der Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf Fremdkapital in Form von Obligationen oder Geldmarktpapieren abgelehnt hat. Selbstverständlich respektieren wir diesen Entscheid. Sollte die Politik im Lichte der aktuellen Budgetprobleme nach Instrumenten suchen, um zusätzliche Steuereinnahmen zu erzielen, würden Expertinnen und Experten wohl nicht zu einer Finanztransaktionssteuer raten, da die Schweiz eine solche mit breitem Anwendungsbereich und recht hohen Steuersätzen (und im int. Vergleich hohen Einnahmen) bereits hat. Vielmehr würden die Experten dazu raten, die Hindernisse der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und der Verrechnungssteuer auf Obligationenzinsen (Fremdkapital) zu beseitigen, um künftig noch höhere Übergewinne von internationalen Grosskonzernen besteuern zu können. Gerade vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der OECD-Mindeststeuer wäre die Beseitigung dieser beiden schädlichen und wenig einträglichen Steuern sinnvoll. Uns als Steuerexperten ist bewusst, dass dieser Weg zu zusätzlichen Steuereinnahmen der Politik nach den beiden Volksentscheiden verschlossen ist. Finanziell ist dies besonders bedauernswert, da allein die zusätzlichen Mehreinnahmen der Bundesgewinnsteuer im Jahr 2023 (>CHF 2.3 Mrd.) die Gesamteinnahmen aus der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer auf Obligationen um ein Vielfaches übersteigen.

2. Zur Verlängerung der Verrechnungssteuerausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente

Schweizer Obligationen werden wegen der Verrechnungssteuer von 35 Prozent auf dem Zins von internationalen Investoren gemieden. Unsere Mitgliedunternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor können dies bezeugen. Um sicherzustellen, dass die systemrelevanten Banken

(Too-big-to-fail) zu international wettbewerbsfähigen Konditionen Zugang zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteln erhalten und keine überhöhten Zinsen zahlen müssen, wird die Schweizer Politik nicht umhinkommen, solche Obligationen von der Verrechnungssteuer zu befreien. Ohne eine solche Befreiung wäre es für die Banken nahezu unmöglich, zu konkurrenzfähigen Bedingungen die benötigten Summen aufzunehmen. Der Schweizer Kapitalmarkt ist wegen der Verrechnungssteuer dermassen unterentwickelt, dass auch unsere Unternehmen gezwungen sind, grössere Summen im Ausland aufzunehmen, wodurch sie jedoch die Möglichkeit verlieren, diese Mittel in der Schweiz zu investieren. Diese Situation ist aus volkswirtschaftlicher und finanzieller Sicht, um es vorsichtig zu formulieren, suboptimal. Deshalb unterstützen wir die Verlängerung der Verrechnungssteuer-Ausnahme für Too-big-to-fail-Instrumente in der Hoffnung, dass in Zukunft eine umfassende, gesamtwirtschaftliche Lösung für die Schweiz gefunden wird, sodass keine Ausnahmen mehr erforderlich sind.

3. Antrag

SwissHoldings unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene zeitlich beschränkte Befreiung von Too-big-to-fail Instrumenten von der Verrechnungssteuer.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Martin Hess".

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte